

Erklärung

Hiermit erkläre und bestätige ich

Herr / Frau _____

- keine Liegenschaften im In- und Ausland zu besitzen
- keine Anteile an Liegenschaften im In- und Ausland zu besitzen
- keine Renten vom Ausland zu erhalten
- keine weiteren Vermögenswerte im In- und Ausland zu besitzen
- keine anderen Renten als die AHV, IV und BVG-Rente zu erhalten
- keinen Anteil an einer unverteilter Erbschaft zu besitzen

Ort, Datum:

Name / Unterschrift/en

Auszug aus den Strafbestimmungen Art. 31 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG):

1. Sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:
 - a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise von einem Kanton oder einer gemeinnützigen Institution für sich oder eine andere Person eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm oder der anderen Person nicht zukommt;
 - b. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig einen Beitrag auf Grund dieses Gesetzes erwirkt;
 - c. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine amtliche oder berufliche Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
 - d. die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG) verletzt.
2. Falls nicht ein Tatbestand gemäss Absatz 1 vorliegt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft, wer:
 - a. in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
 - b. sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.

Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für kantonale Beihilfen und kantonale Zuschüsse.